

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HHG 2020/2021).....	238
---	-----

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vertretungskosten im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung der Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt.....	254
---	-----

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Evangelischen Hochschule Freiburg	255
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.	256
Wahlordnung	263
Steuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Kalenderjahre 2020 und 2021 (hier: Staatsgenehmigung).....	265

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HHG 2020/2021)

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 30) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

(1) Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. für den Haushalt
 - a) für das Haushaltsjahr
2020 auf 482.230.500 Euro,
 - b) für das Haushaltsjahr
2021 auf 498.116.800 Euro.
2. für den Strukturstellenplan
 - a) für das Haushaltsjahr
2020 auf 954.800 Euro,
 - b) für das Haushaltsjahr
2021 auf 980.800 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2020/2021 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte, für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2020	2021
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.448.300	1.441.500
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	592.100	657.400
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	2.032.100	2.055.800
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	851.810	871.380

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz bis 31.12.2020 5,5 Prozent und ab 01.01.2021 5,0 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuern- des Einkommen unter sinn- gemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	74.500 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 - und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermess-

beträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3

Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 10.

§ 5

Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.1 (Haushaltsanteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 0,9 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1,0 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (Haushaltsanteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6

Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg - Studiengänge) und 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7

Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referats-

leitung) dürfen Ausgaben - außer Personalkosten - nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben - außer Personalkosten - sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF). Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 55.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 43.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Anträge müssen spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Stelle eingehen.

(5) Verzichtet ein Kirchenbezirk für mindestens ein Jahr oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden die Beträge nach Absatz 4 als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen. Bei den Stellen der in den Kirchenbezirken eingesetzten Kantorinnen und Kantoren (Organisationseinheit 1.1.3, Buchungsplan 0210.423x) können die Anträge ebenfalls bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge sind hier aber durch Referat I bei der zuständigen Stelle einzureichen und die Kapitalisierungsbeträge einer für Zwecke der Kantorenstellenfinanzierung gebundenen Budgetrücklage zuzuführen.

(6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4, ausgenommen Gruppierung 425x, soweit nicht über den Stellenplan

budgetiert) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(7) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als gefasst.

§ 8

Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle laut Buchungsplan
0.2	Sachmittel Prälaturen	7520.6300
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6480
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6480
2.3.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7900
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.6410
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.7411
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7450
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6480
19.1	Haushaltsanteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.1	Umlagen an EKD und Unterstützung Partnerkirche	3120.7430
19.1	Zuweisungen an natürliche Personen (Missbrauchsfonds)	9290.7900
19.3	Innovationsmittel	9810.8621 Unterkonten 101000 bis 900000

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9**Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

(1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 7 zu prüfen;
 2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.101000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig; nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittelrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.
- (2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.
- (4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.
- (5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b VersStG) zuzuführen.
- (6) Ein eventueller Überschuss im Haushaltsanteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.
- (7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 10 bleibt unberührt.

§ 10**Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte**

(1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als beschlossen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Projekte (Buchungsplan 9810.6960) bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten eines Beschlusses durch die Landessynode.
- (3) Die Verwendung der Mittel für Sonderstellen (Buchungsplan 9810.6960) bedarf eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
- (4) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Buchungsplan xxxx.95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 11**Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten entsprechend Anlage 1 pro Haushaltsjahr einen Sonderzuweisungsbetrag (Buchungsplan 9310.7223). Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen und sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 12**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 13**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2021 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2022 und 2023 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haus-

haltsbuch für das Jahr 2021 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 14

Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2020/2021 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 Prozent und der Anteil der Kirchengemeinden 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchenbezirk	Pozentsatz Modell A Zuweisung nach Gemeindeglied	Prozentsatz Modell B Zuweisung nach Verhältnis Steuerzuweisung Bezirk	Mittelwert	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell gerundet
Evang. Kirche in Mannheim	6,02	4,26	5,14	63.829	63.900
Evang. Kirche in Karlsruhe	6,32	4,28	5,30	65.827	65.900
Evang. Kirche in Heidelberg	3,55	3,10	3,33	41.298	41.300
Evang. Kirche in Pforzheim	3,30	2,93	3,11	38.673	38.700
Evang. Kirche in Freiburg	4,38	3,40	3,89	48.351	48.400
	-	-	-	-	-
KB Ladenburg-Weinheim	4,18	3,11	3,65	45.308	45.400
KB Wertheim	1,50	3,25	2,37	29.483	29.500
KB Adelsheim - Boxberg	1,63	3,80	2,72	33.742	33.800
KB Mosbach	2,11	3,46	2,78	34.549	34.600
KB Neckargemünd und Eberbach	2,60	3,07	2,84	35.220	35.300
KB Südliche Kurpfalz	6,21	4,16	5,18	64.396	64.400
KB Kraichgau	4,09	4,11	4,10	50.905	51.000
KB Karlsruhe-Land	5,97	4,43	5,20	64.587	64.600
KB Bretten-Bruchsal	4,66	4,45	4,56	56.586	56.600
KB Pforzheim-Land	2,78	2,70	2,74	34.056	34.100
KB Baden-Baden und Rastatt	3,85	4,24	4,05	50.264	50.300
KB Ortenau	9,30	8,77	9,03	112.199	112.200
KB Emmendingen	4,19	4,37	4,28	53.128	53.200
KB Breisgau-Hochschwarzwald	5,11	5,80	5,45	67.738	67.800
KB Villingen	3,43	4,50	3,96	49.229	49.300
KB Markgräflerland	5,85	5,75	5,80	72.035	72.100
KB Hochrhein	2,42	4,22	3,32	41.209	41.300
KB Konstanz	3,94	3,85	3,89	48.339	48.400
KB Überlingen - Stockach	2,61	4,00	3,31	41.049	41.100
	100,00	100,00	100,00	1.242.000	1.243.200

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
				1.001,05	590,19
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	389.892,5 ^R	398.508,5	391.688,6	401.241,5
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	69.960,5 ^R	68.827,8	79.001,9	81.060,8
2	Kollekten, Opfer	1.115,9 ^R	644,6	830,1	782,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	71.949,1	8.671,5	10.709,9	15.031,9
	Summe Einnahmen	532.918,0^R	476.652,4	482.230,5	498.116,8
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	90%	93%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	64.026,1	66.605,5	67.954,4	70.206,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	44.106,6 ^R	48.547,5	49.549,1	51.194,4
43+44	Versorgung	77.900,5	79.561,4	82.908,7	86.210,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	15.607,8	15.928,4	15.704,7	16.276,0
	Summe Personalausgaben	201.641,0^R	210.642,8	216.116,9	223.887,3
5+6	Sachausgaben	34.504,1 ^R	33.068,5	36.313,4	37.316,6
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	226.922,3 ^R	199.580,4	205.067,9	209.829,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	69.850,6 ^R	33.360,8	24.732,3	27.083,1
	Summe Ausgaben	532.918,0^R	476.652,4	482.230,5	498.116,8
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	90%	93%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2018	100%	0%	0%	0%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
0	Landesbischof	5,00	2,00		
	0.1, 0.2, 0.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
		(Endgültig)		(Beratung 2)	
Einnahmen					
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	4,7	2,5	2,5	2,5
3	Vermögenswirks. Einnahmen	135,0	15,0	135,0	15,0
	Summe Einnahmen	139,7	17,5	137,5	17,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	13%	98%	13%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	372,9	379,4	382,5	392,7
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	98,4	109,4	106,3	109,7
43+44	Versorgung	302,9	312,2	322,4	334,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	11,6	13,2	10,8	11,2
	Summe Personalausgaben	785,8	814,2	822,0	848,0
5+6	Sachausgaben	327,4 ^R	358,8	351,1	354,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	167,7 ^R	26,5	149,8	33,3
	Summe Ausgaben	1.280,9^R	1.199,5	1.322,9	1.235,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	94%	103%	96%
Saldo		-1.141,2	-1.182,0	-1.185,4	-1.218,1
	Entwicklung in % von 2018	100%	104%	104%	107%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
1	Referat I - Verkündigung in Gem. und Gesellschaft 1.0, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6	7,00	14,04		
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	622,9 ^R	600,8	393,4	393,5
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	4.649,1 ^R	4.160,7	4.115,8	4.209,3
2	Kollekten, Opfer	663,2	325,0	501,2	427,7
3	Vermögenswirks. Einnahmen	509,8	156,6	243,0	5.046,0
	Summe Einnahmen	6.444,9^R	5.243,1	5.253,4	10.076,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	81%	82%	156%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	1.885,9	1.938,5	1.894,7	1.947,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	8.653,0	9.206,3	9.617,7	10.041,0
43+44	Versorgung	1.041,8	1.076,8	1.165,7	1.216,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	52,2	59,4	48,6	50,4
	Summe Personalausgaben	11.632,9	12.281,0	12.726,7	13.254,9
5+6	Sachausgaben	3.377,8 ^R	2.761,5	2.823,2	2.873,1
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	2.602,4 ^R	2.073,3	2.059,3	2.051,2
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.520,6 ^R	1.028,0	932,2	5.832,0
	Summe Ausgaben	19.133,8^R	18.143,8	18.541,4	24.011,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	95%	97%	125%
Saldo		-12.688,9	-12.900,7	-13.288,0	-13.934,7
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	105%	110%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
2	Referat II - Personal und Organisationsentwicklung 2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5			681,75	152,68
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	16.112,7	16.291,9	16.777,9	17.196,1
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	23.143,7 ^R	23.652,7	24.795,9	25.660,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	5.459,9	6.027,6	6.756,9	6.744,3
	Summe Einnahmen	44.716,2^R	45.972,2	48.330,7	49.600,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	103%	108%	111%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	41.401,5	42.588,9	43.959,3	45.418,9
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	13.701,9 ^R	15.230,8	15.429,8	15.929,6
43+44	Versorgung	50.103,3	52.415,8	53.840,3	55.894,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10.534,3	11.404,8	10.612,0	11.010,8
	Summe Personalausgaben	115.741,0^R	121.640,2	123.841,4	128.253,9
5+6	Sachausgaben	2.157,2 ^R	2.109,6	2.576,3	2.569,4
7,8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	666,8 ^R	697,0	294,4	301,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	12.449,9 ^R	9.693,0	12.011,8	9.329,9
	Summe Ausgaben	131.015,0^R	134.139,8	138.723,9	140.454,8
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	106%	107%
Saldo		-86.298,7	-88.167,6	-90.393,2	-90.854,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	105%	105%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
3	Referat III - Diakonie und Seelsorge 3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4	45,90	112,38		
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	525,5	545,2	382,1	390,4
1	Verm., Verw., Betr.-Einnahmen	2.235,5 ^R	2.339,2	2.397,3	2.454,3
2	Kollekten, Opfer	184,4	101,7	116,6	101,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	159,7	51,2	55,9	87,3
	Summe Einnahmen	3.105,1^R	3.037,3	2.951,9	3.033,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	98%	95%	98%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	4.403,3	4.508,2	4.510,3	4.634,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	1.901,8 ^R	1.904,2	2.203,4	2.219,7
43+44	Versorgung	2.260,8	2.342,7	2.594,2	2.717,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	142,2	161,7	132,3	137,2
	Summe Personalausgaben	8.708,1^R	8.916,8	9.440,2	9.709,3
5+6	Sachausgaben	814,6 ^R	793,4	737,8	739,5
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	5.806,4 ^R	5.823,2	6.863,2	6.956,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	503,4	101,5	215,4	273,5
	Summe Ausgaben	15.832,5^R	15.634,9	17.256,6	17.678,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	99%	109%	112%
Saldo		-12.727,4	-12.597,6	-14.304,7	-14.644,7
	Entwicklung in % von 2018	100%	99%	112%	115%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
4	Referat IV - Bildung u. Erziehung in Schule u Gem. 4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6			157,60	189,55
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	11.255,6	11.061,3	11.349,2	11.631,4
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	7.514,5 ^R	7.037,7	7.260,2	7.513,1
2	Kollekten, Opfer	201,7	171,6	197,5	238,5
3	Vermögenswirks. Einnahmen	3.089,4	488,0	557,8	468,0
	Summe Einnahmen	22.061,2^R	18.758,6	19.364,7	19.851,0
	Entwicklung in % von 2018	100%	85%	88%	90%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	10.611,0	11.276,0	11.409,9	11.852,8
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12.358,4	14.008,5	13.904,8	14.287,0
43+44	Versorgung	13.373,9	13.654,2	14.598,8	15.152,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	3.032,7	2.512,9	2.995,4	3.111,0
	Summe Personalausgaben	39.376,0	41.451,5	42.908,9	44.403,6
5+6	Sachausgaben	1.557,1 ^R	1.826,6	1.901,0	2.001,3
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	8.699,3 ^R	5.683,7	5.596,3	5.782,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.830,9 ^R	1.059,9	1.355,6	1.498,3
	Summe Ausgaben	51.463,4^R	50.021,7	51.761,8	53.685,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	97%	101%	104%
Saldo		-29.402,2	-31.263,2	-32.397,1	-33.834,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	106%	110%	115%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
5	Referat V - Finanzen, Bau und Umwelt 5.0, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4	17,25	5,49		
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	654,2	91,1	0,0	0,0
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	7.621,7 ^R	5.906,6	6.810,0	6.994,2
2	Kollekten, Opfer	0,1	0,1	9,6	9,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.174,3	53,0	51,1	57,2
	Summe Einnahmen	9.450,3^R	6.050,8	6.870,7	7.061,0
	Entwicklung in % von 2018	100%	64%	73%	75%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.355,0	2.431,1	2.399,9	2.463,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	4.322,3	3.545,3	4.174,7	4.298,8
43+44	Versorgung	1.260,9	1.305,2	1.329,0	1.384,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	92,6	97,1	82,4	85,5
	Summe Personalausgaben	8.030,7	7.378,7	7.986,0	8.232,4
5+6	Sachausgaben	5.451,0 ^R	2.549,1	3.140,1	3.220,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	2,4	4,0	4,1	4,2
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.603,4	147,5	126,7	128,6
	Summe Ausgaben	15.087,4^R	10.079,3	11.256,9	11.585,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	67%	75%	77%
Saldo		-5.637,1	-4.028,5	-4.386,2	-4.524,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	71%	78%	80%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
6	Referat VI - Geschäftsleitung und Recht 6.0, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9	20,25	6,35		
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	745,0	479,6	327,1	334,2
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	3.165,7 ^R	3.840,3	5.216,2	5.304,7
2	Kollekten, Opfer	1,3	1,2	1,2	1,2
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.420,7	1.796,6	2.290,4	1.979,2
	Summe Einnahmen	5.332,7^R	6.117,7	7.834,9	7.619,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	115%	147%	143%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.798,2	3.236,0	3.271,3	3.366,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	2.739,3	4.054,8	4.098,8	4.294,6
43+44	Versorgung	1.536,5	1.538,3	1.648,8	1.722,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	323,3	354,6	388,2	380,3
	Summe Personalausgaben	7.397,2	9.183,7	9.407,1	9.763,8
5+6	Sachausgaben	4.132,3 ^R	5.023,0	7.320,7	7.149,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	1,3	1,2	1,2	1,2
9	Vermögenswirks. Ausgaben	3.822,1 ^R	3.541,6	4.834,3	4.863,5
	Summe Ausgaben	15.352,9^R	17.749,5	21.563,3	21.777,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	140%	142%
Saldo		-10.020,2	-11.631,8	-13.728,4	-14.158,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	137%	141%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
9	Landeskirchliche Rechnungsprüfung				
	ORA - EKD	1,75	0,25		
	7710.000000				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(Endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	116,9	120,2	150,6	154,9
	Summe Einnahmen	116,9	120,2	150,6	154,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	103%	129%	133%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	119,7	127,4	126,5	130,1
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12,8	13,2	13,6	14,0
43+44	Versorgung	196,7	202,9	210,8	218,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	51,4	74,0	46,3	48,1
	Summe Personalausgaben	380,6	417,5	397,2	410,6
5+6	Sachausgaben	20,1	72,6	47,3	48,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	36,6	1,2	0,3	0,3
	Summe Ausgaben	437,4	491,3	444,8	459,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	112%	102%	105%
Saldo		-320,5	-371,1	-294,2	-304,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	92%	95%

Haushaltsbuch 2020/2021

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
19	Zentral verwaltete Finanzen 19.1, 19.2, 19.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
		(Endgültig)	(Beratung 2)		
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	359.960,0 ^R	369.423,6	362.458,9	371.295,9
1	Verm., Verw., Betr.-Einnahmen	21.405,2 ^R	21.651,4	28.253,4	28.767,8
2	Kollekten, Opfer	63,1 ^R	4,0	4,0	4,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	60.000,4	83,5	619,8	634,9
	Summe Einnahmen	441.428,7^R	391.162,5	391.336,1	400.702,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	89%	91%
Ausgaben					
Personalausgaben					
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	0,0	80,0	0,0	0,0
43+44	Versorgung	7.772,4	6.659,7	7.198,8	7.569,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.361,6	1.244,1	1.388,7	1.441,5
	Summe Personalausgaben	9.134,0	7.983,8	8.587,5	9.010,8
5+6	Sachausgaben	16.456,7	17.403,5	17.415,9	18.361,7
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	209.141,4 ^R	185.257,0	190.249,4	194.732,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	47.848,7	17.761,6	5.106,2	5.123,7
	Summe Ausgaben	282.580,8^R	228.405,9	221.359,0	227.229,1
	Entwicklung in % von 2018	100%	81%	78%	80%
Saldo		158.847,9	162.756,6	169.977,1	173.473,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	107%	109%

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vertretungskosten im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung der Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt

Vom 23. Juni 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Art. 2 § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Rechtsverordnung über die Vergütung und die Kosten im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (Vertretungskostenrechtsverordnung - VertrKRVO)

§ 1

Vertretungskosten

- (1) Diese Rechtsverordnung regelt die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst.
- (2) Eine Vergütung in Vertretungsfällen wird gewährt für Vertretungstätigkeiten in folgenden Bereichen:
1. Gottesdienst mit Predigt,
 2. Kasualgottesdienste,
 3. Konfirmandenunterricht und
 4. Führung des Pfarramtes, einschließlich der Gremienarbeit und rechtlichen Vertretung.

Mit der Erstattung für Fahrtkosten bilden diese Vergütungen die Vertretungskosten.

§ 2

Vakanzvertretung durch Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis

- (1) Die Übernahme der gesamten Vertretung einer vakanten Pfarrstelle durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis umfasst die Vertretungstätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Wird die gesamte Vertretung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis übernommen, so wird für die Dauer der Vertretung eine Vertretungszulage in Höhe von 200,00 Euro monatlich gewährt.

(2) Für die Übernahme der Vertretungstätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 im Rahmen einer Vakanz werden für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis folgende Vertretungszulagen als Pauschale gewährt:

1. für die Übernahme der Kasualgottesdienste 50,00 Euro monatlich,
2. für die Übernahme des Konfirmandenunterrichts 50,00 Euro monatlich und
3. für die Übernahme der Führung des Pfarramtes 100,00 Euro monatlich.

(3) Wird die Vertretung einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probedienst übertragen, so ist die Vertretungstätigkeit Teil des Dienstauftrages der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probedienst. Vertretungszulagen nach dieser Rechtsverordnung werden nicht gewährt. Diese Regelung gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einem Dienstauftrag zur Mithilfe im Kirchenbezirk oder in der Kirchengemeinde eingesetzt sind.

§ 3

Vertretungen durch andere Personen

(1) Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und entsprechend qualifiziert sind, erhalten für einzelne Amtshandlungen, die sie wahrgenommen haben, die nachstehend genannten Vergütungen.

(2) Für die Vertretung in einem Gottesdienst mit Predigt, einem Gottesdienst für Schülerinnen oder Schüler oder einen Kasualgottesdienst wird eine Vergütung in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Für jeden weiteren Gottesdienst an demselben Wochenende zu demselben Predigthema wird eine Vergütung von 25,00 Euro gewährt.

(3) Für die hauptverantwortliche Durchführung des Konfirmandenunterrichts mit den dazugehörigen Tätigkeiten wird eine Vergütung in Höhe von 150,00 Euro monatlich gewährt.

(4) Für sonstige regelmäßige Vertretungsdienste, die eine theologisch-fachliche Qualifikation erfordern, wird eine Vergütung in Höhe von 25,00 Euro pro Woche gewährt.

(5) Wird die Führung des Pfarramtes durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand übernommen, so erhält diese Person eine monatliche Vergütung in Höhe von 100,00 Euro. Dieser Vertretungsfall ist dem Evangelischen Oberkirchenrat durch den Kirchenbezirk anzuzeigen.

(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt gilt § 3 entsprechend.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten werden nach den allgemeinen Vorschriften erstattet. Fahrtkosten können innerhalb eines Jahres ab dem Ende der Vertretung geltend gemacht werden. Im Fall der Führung des Pfarramtes

nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden Fahrtkosten für maximal fünf Fahrten pro Woche erstattet. Ein Ausgleich der Fahrtenhäufigkeit ist innerhalb von zwei Wochen möglich.

§ 5

Längerer Dienstverhinderung

Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für eine Zeit von mehr als vier Wochen durchgehend an der Wahrnehmung des Dienstes wegen Krankheit, Elternzeit, Kontaktstudium oder anderen Gründen verhindert, kann ab der fünften Woche § 2 entsprechend angewendet werden.

§ 6

Auszahlung der Vertretungskosten

(1) Die in dieser Rechtsverordnung geregelten Zulagen werden den berechtigten Personen, soweit es sich um Pfarrerninnen und Pfarrer in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis handelt, durch die Landeskirche ausgezahlt. Die Kirchenbezirke melden hierfür die Vertretungsfälle zeitnah dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) In allen anderen Fällen, werden Vergütungen nach dieser Rechtsverordnung durch die Kirchenbezirke ausbezahlt.

§ 7

Kostenträger

(1) Die Landeskirche trägt die Vertretungskosten

1. bei der Vakanz einer Pfarrstelle und
2. bei längerer Dienstverhinderung im Sinne von § 5 ab der fünften Woche der Dienstverhinderung.

(2) Die Kirchengemeinde trägt die Vertretungskosten, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer infolge Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates an der Dienstaübung verhindert ist. Der Kirchenbezirk fordert die Vertretungskosten in regelmäßigen Abständen bei der jeweiligen Kirchengemeinde an. Der Bezirkskirchenrat kann nähere Regelungen zur Kostenanforderung erlassen.

(3) Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in allen übrigen Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, zur Freistellung von mehr als zwei sonntäglichen Predigtgottesdiensten, zur Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle vier bis sechs Wochen, bei Teilnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstverhinderungen, die nicht länger als vier Wochen gedauert haben.

§ 8

Verwirklichung der Kostenträgerschaft der Landeskirche

Für die von der Landeskirche nach § 7 Abs. 1 zu tragenden Vertretungskosten erhalten die Kirchenbezirke seitens der Landeskirche für jede vakante Pfarrstelle einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von

bis zu 700,00 Euro monatlich bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Bei einem Einsatz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit besonderem Dienstauftrag oder der Vertretung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis kann dieser Betrag reduziert werden. Wiederbesetzung im Sinne dieser Rechtsverordnung ist auch die Rückkehr nach längerer Dienstverhinderung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vertretungskostenverordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 25. April 2006 (GVBl. S. 171) außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt

Die Rechtsverordnung Pfarrdienst im Ehrenamt vom 20. März 2012 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung im Pfarrdienst richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Vertretungskosten im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Juni 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 25. Mai 2020

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt gemäß § 10 Abs. 1 EH-G und gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 12 RVO Verfassung EH mit Genehmigung durch das Kuratorium folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für die

1. Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit,
2. Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik

werden jeweils wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:
„Experimentierklausel, Corona-Klausel“
2. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Änderung der Art des Leistungsnachweises und der Prüfungsform in Zeiten der Pandemie (Corona-Klausel)

(1) Unter Beachtung von § 2 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266) werden die Prüfungsleistungen an der Hochschule grundsätzlich in der jeweils in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art und Prüfungsform abgelegt.

(2) Soweit es zur

- a) Sicherstellung des Infektionsschutzes bei der Durchführung der Prüfungen,
- b) Gewährleistung von Chancengerechtigkeit der Studierenden im Prüfungsablauf unter Infektionsschutzbedingungen und
- c) zur Eignung der Prüfungsleistungen unter Bedingungen digitaler Lehre in der Zeit der Pandemie

erforderlich ist, kann von den Festlegungen in den §§ 38 ff. samt Anlagen abgewichen werden.

(3) Änderungen der Prüfungsform sind in folgenden Fällen dem Prüfungsamt durch die Studiengangleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan anzuzeigen:

1. Mündliche Prüfungen (Modul- oder Modulteilprüfungen; Kolloquien) können durch Videoprüfungen ersetzt werden, wenn alle daran beteiligten Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der mündlichen Online-Prüfungsabnahme per Videokonferenz zugestimmt haben.
2. Mündliche Kolloquien, die gemäß §§ 37 ff. nach Abgabe der Thesis als Teil des Abschlusses des Studiums vorgesehen sind, können durch Videoprüfungen ersetzt werden.

(4) Änderungen der Art der Prüfungsleistungen für Module oder Teilmodule sowie die Umwandlung eines Leistungsnachweises in eine Prüfungsvorleistung

bedürfen der Genehmigung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (GPA) und sind unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Gesichtspunkte zu begründen. Die Studiengangsleitungen leiten die mit den Modulbeauftragten abgestimmten und nach Möglichkeit mit den Studierenden beratenen Änderungsanträge an den GPA.

(5) Bei Änderungen der Prüfungsform und der Art des Leistungsnachweises ist zu gewährleisten, dass der in den Lehrveranstaltungen angestrebte Kompetenzerwerb gesichert wird.

(6) Die geänderte Prüfungsform und Art des Leistungsweises werden den Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt gegeben.

(7) Ist unabhängig von der Regelung in Absatz 1 eine semesterweise Verlagerung von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen in der Zeit der Corona-Pandemie erforderlich, so kann die in den §§ 37 ff. vorgesehene Zuordnung zu Fachsemestern verändert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Studiensemester in der Regel dreißig ECTS umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sein muss. Zuständig für die Entscheidung über Veränderungen nach Satz 1 ist der Senat.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des Semesters außer Kraft, in dem die Corona-Verordnung (§ 36 a Abs. 1) außer Kraft tritt.

(3) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, den 25. Mai 2020

Der Senat

Prof. Dr. Renate Kirchhoff

Rektorin

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. *)

Satzung Diakonisches Werk Baden

Stand: 22.11.2019

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer

Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, so wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, deren Grundordnung es - insbesondere den Vorspruch und die Artikel 1, 12, 16, 56 und 98 - als grundlegend und verbindlich anerkennt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) „Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ - im folgenden Diakonisches Werk genannt - ist ein Verband, in dem die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbstständigen diakonisch-missionarisch tätigen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen sind.

(2) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(3) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk bekennt sich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Teil der Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt es das Evangelium allen Menschen dadurch, dass es das Wort Gottes verkündigt und mit der Tat der Liebe dient.

*) Fassung vom 22.05.2020 (Eintragung im Vereinsregister)

(2) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Ba-

den. Diese Tätigkeit erfolgt in unmittelbarer Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke.

(4) Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische Werk die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen Träger diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(5) Das Diakonische Werk nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr insbesondere durch:

- a) fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung;
- b) Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit;
- c) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen;
- e) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen.

(6) Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(7) Das Diakonische Werk erfüllt als Träger eigener Einrichtungen gemeinsame oder überörtliche Aufgaben der Mitglieder.

(8) Das Diakonische Werk berät die Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

§ 3

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 53 - 66 der Abgabenordnung.

(4) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i. S. des § 55 der Abgabenordnung

keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen

- a) Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und von diesen gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände der Evangelischen Landeskirche in Baden nach landeskirchlichem Recht;
- b) selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen, Dienste, Anstalten und Werke;
- c) Evangelischen Freikirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und sonstigen Personenvereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Buchst. b) und c) können Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischer Dienste auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, anderer Evangelischer Landeskirchen oder Evangelischer Freikirchen oder in ökumenischer Trägerschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung müssen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1 Buchst. b) und c) genannten Mitglieder wird beendet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines Protokollauszugs über den Beschluss des hierfür nach der Satzung zuständigen Organs erklärt werden;
- b) durch Ausschluss, den der Aufsichtsrat bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung nach Absatz 3, bei wiederholtem oder dauerndem Verstoß gegen eine Satzungspflicht nach § 5 oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf die Dienste des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung oder sonstige Verfassung und deren Änderungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Satzungsänderungen vor der Beschlussfassung rechtzeitig anzuzeigen, um dem Diakonischen Werk die Möglichkeit zur Beratung zu geben, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Landesgeschäftsstelle zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Dies beinhaltet die Vorlage des Prüfungsberichts des jeweiligen Wirtschaftsjahres spätestens bis Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Mitglieder sind in der Regel zur Teilnahme am verbandlichen Risikomanagement verpflichtet. Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen des verbandlichen Risikomanagements werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm uneingeschränkte Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird. Das Diakonische Werk Baden ist bezüglich der erhaltenen Unterlagen zu Verschwiegenheit verpflichtet. § 4 Absatz 4 Buchst. b) bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 und des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD - ZAG-ARGG-EKD) vom 11.04.2014 in der jeweils geltenden Fassung als Satzungspflicht anzuerkennen. Die abzuschließenden Arbeitsverträge müssen den Vorgaben des Artikel 2 § 4 ZAG-ARGG-EKD oder der §§ 16 oder 18 des ARGG-EKD entsprechen.

- b) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bilden;
 - c) das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils von der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossenen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen anzuwenden;
 - d) satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekennniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeitenden in Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass Personen auf Grund eines kirchlichen Auftrages als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
 - e) ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Das Mitglied kann im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen;
 - f) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe bzw. der Nachfolgeeinrichtung Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, sicherzustellen;
 - g) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
 - h) die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes beschlossenen Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge an die Landesgeschäftsstelle abzuführen;
 - i) satzungsrechtliche Bestimmungen vorzusehen, die das Tätigwerden für seelsorglich tätige Personen in ihren Einrichtungen gewährleisten.
- (5) Die Diakonische Konferenz kann auf Vorlage des Aufsichtsrates die Mitglieder verpflichten, Rahmenbestimmungen nach § 7 der Satzung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. und kirchliche Gesetze in der von ihr beschlossenen Fassung zu übernehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien. Die Entscheidungskriterien legt der Aufsichtsrat fest.
- (7) Die Pflichten der in § 4 Absatz 1 Buchst. a) genannten Mitglieder richten sich nach landeskirchlichem Recht.
- (8) Die Bestimmung des Absatzes 4 Buchst. e) findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Maßgabe

ihrer Satzung das kirchliche Vermögens- und Haushaltsrecht übernommen und die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche gem. § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt übertragen haben.

§ 6

Freundeskreise/Selbsthilfe-Initiativgruppen

(1) Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk unterstützen oder einzelne Arbeitsgebiete, wie ökumenische Diakonie oder Partnerkirchen fördern. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

(2) Selbsthilfe-Initiativgruppen, die in Bezug zu Mitgliedereinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden stehen, können in geeigneter Form durch das Diakonische Werk Baden unterstützt und begleitet werden. Sie sind in geeigneter Form zu hören und zu beteiligen.

§ 7

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;
- b) den Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) nach vorherigem Beschluss des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz über die Liquidation des Diakonischen Werkes zu beschließen (§ 23).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; sie wird vom Aufsichtsrat in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem oder deren Stellvertretung geleitet. Anträge zur Mitgliederversammlung sind durch die Mitglieder bis zu 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

(4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, die Diakonische

Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9

Diakonische Konferenz

Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) 71 von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Buchst. a) gewählte Delegierte;
- b) 10 Bezirksdiakoniepfrarrerinnen und Bezirksdiakoniepfrarrer, die aus deren Mitte gewählt werden;
- c) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode;
- e) die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht bereits nach Buchst. a) und b) der Diakonischen Konferenz angehören.

§ 10

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 2;
- b) sie beschließt die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz nach § 8 Absatz 2 Buchst. a) und für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Buchst. a);
- c) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;
- d) sie nimmt den Bericht des Aufsichtsrates (§ 13 Absatz 2 Buchst. d), den Bericht des Vorstands (§ 17 Absatz 2 Satz 3) und die Jahresrechnung entgegen;
- e) sie entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand;
- f) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Aufsichtsrat oder aus ihrer Mitte eingebracht werden;
- g) sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter der Diakonischen Konferenz während der Wahlperiode aus, bestellt die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus dem entsprechenden Arbeitsfeld die Nachfolge für die restliche Wahlperiode.

§ 11

Tagungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Aufsichtsrat lädt die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Abweichend hiervon können Sitzungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung, bei der die Delegierten der Diakonischen Konferenz neu gewählt werden, ohne besondere Einladung stattfinden, wenn darauf unter Angabe der Tagesordnung in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen; sie werden den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz von der Landesgeschäftsstelle in Textform mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

(4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates oder deren Stellvertretung geleitet.

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) neun von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählten Delegierten;
- b) einer Bezirksdiakoniepfrarrerin / einem Bezirksdiakoniepfrarrer;
- c) vier Mitgliedern der Landessynode;
- d) zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Grundordnung).

(2)

a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Absatz 1 Buchst. a) und b) werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

b) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchst. a) und b) ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretung vertritt das Mitglied bei Verhinderung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt die Stellvertretung für die Dauer der laufenden Amtszeit nach. Scheiden Mitglied und Stellvertretung aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchst. a) benannten Delegierten. Scheidet eine Bezirksdiakoniepfrarrerin oder ein Bezirksdiakoniepfrarrer aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchst. b) benannten Delegierten.

c) Die delegierten Mitglieder der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates werden jeweils von der Landessynode und dem Evang. Oberkirchenrat aus ihrer Mitte benannt.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Zuwahl um bis zu drei Personen erweitern.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) und Absatz 3 sollen bei ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Mitgliedern nach Absatz 3 kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt und bis zu zwei Stellvertretungen. Bis zur Neuwahl der Person im Vorsitzendenamt und der Stellvertretung bleiben die bisher Gewählten im Amt.

(6) Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) können von der Diakonischen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund z. B. bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Grundsätze oder bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes abberufen werden. Für die Nachberufung gilt Absatz 2 Buchst. b) entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung, insbesondere nach § 2 Absatz 1, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Diakonische Konferenz ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Diakonischen Konferenz oder dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
- b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 7 zu beschließen;
- d) der Diakonischen Konferenz Bericht zu erstatten;
- e) die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan festzustellen und der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
- f) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sowie über die Anstellung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen;
- g) ein Entgeltverzeichnis zu beschließen;
- h) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- i) den Vorstand zu beraten und zu beaufsichtigen;
- j) Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung nach § 10 Buchst. b) und g) zu beraten

und diese der Diakonischen Konferenz vorzulegen;

- k) über die Anlage zur Wahlordnung zu beschließen;
 - l) über die Erhebung und Höhe von Beiträgen zur Erstattung von Kosten des kirchlichen Arbeitsrechts (insbesondere Kosten für die Arbeitsrechtliche Kommission Baden, die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Deutschland, den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen) zu beschließen;
 - m) über die Erhebung und Höhe eines Beitrags zur Beteiligung an den Solidarfonds „Heimkinderfonds“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu beschließen;
 - n) über die Erhebung und Höhe von Beiträgen zur Erstattung von Kosten der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.

(3) Stimmen zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 1 Buchst. c) und d) bei Beschlüssen über Aufgaben, die die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Verantwortung gemäß § 38 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesez) betreffen, nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 15

Form der Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder gefasst; zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates und der protokollierenden Person unterzeichnet wird.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe hierzu § 17 Absatz 3).

§ 16**Bekennniszugehörigkeit**

(1) In die Organe des Diakonischen Werkes können nur berufen werden,

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem Recht der Landeskirche zu kirchlichen Ämtern wählbar sind;
- b) ordinierte Amtsträger der Mitglieder nach § 4.

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern das vorgeschlagene Mitglied den Auftrag und die Zielsetzung der Landeskirche anzuerkennen bereit ist.

§ 17**Vorstand/Landesgeschäftsstelle**

(1) Der Vorstand leitet die Landesgeschäftsstelle; dabei ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Die Wahrnehmung der Aufsicht innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat und die Diakonische Konferenz regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes. Die Unterrichtung der Leitungsorgane der Landeskirche erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes soll eine Pfarrerin / ein Pfarrer sein. Die Berufung erfolgt nach der landeskirchlichen Ordnung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand besteht aus Person im Vorsitzendenamt und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt. Eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat zur Stellvertretung der Person im Vorsitzendenamt bestellt. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt eine vom Aufsichtsrat auf Vorlage des Vorstandes zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sind hierzu Pfarrerrinnen / Pfarrer oder Kirchenbeamtete vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach der landeskirchlichen Ordnung berufen oder in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung aus. Die Festlegung und Änderungen der Anstellungsbedingungen obliegt einem vom Aufsichtsrat zu Beginn seiner Amtszeit zu wählenden Grundsatz- und Personalausschuss. Dem Ausschuss müssen die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates oder eine ihrer Stellvertretungen und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Satzung angehören. Die Letztzuständigkeit für die Festlegung der Anstellungsbedingungen liegt beim Auf-

sichtsrat. Das Verfahren und die Rahmenbedingungen legt der Aufsichtsrat jeweils im Einzelfall vorher gesondert fest. Die Vergütung darf das nach der Abgabensatzung zulässige Maß sowie die in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden üblichen Vergütungen nicht überschreiten. Soweit es sich um Pfarrerrinnen / Pfarrer oder Kirchenbeamtete handelt, richtet sich die Besoldung nach den landeskirchlichen Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen als solche weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Diakonischen Werk Baden zustehen, für sich nutzen. Nebenbeschäftigungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Grundsatz- und Personalausschuss übernommen werden.

(7) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.

(8) Auf die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 18**Finanzierung**

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Geldmittel aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen der Freundeskreise;
- b) Zuschüssen der Landeskirche;
- c) Zuwendungen öffentlicher Stellen;
- d) Erträgen des eigenen Vermögens;
- e) Sammlungen, Spenden und Nachlässen;
- f) Leistungsentgelten.

Einnahmen aus Sammlungen, Spenden und zweckgebundenen Nachlässen sind unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen; sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Landesgeschäftsstelle verwendet werden.

§ 19**Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt auf Vorlage des Vorstandes jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Wirtschaftspläne auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird durch ein von der Diakonischen Konferenz berufenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Aufsichtsrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode vorgelegt.

§ 20 Treuhandstelle

(1) Zur Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 5 Absatz 4 Buchst. e) ist die Treuhandstelle als Verbandsprüfungsstelle eingerichtet. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle prüfen zu lassen. Das Mitglied kann im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin / einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen.

(2) Die Unabhängigkeit der Arbeit der Treuhandstelle ist zu gewährleisten.

(3) Der Aufsichtsrat erlässt allgemeine Richtlinien und Prüfungsrichtlinien für die Treuhandstelle.

§ 21 (weggefallen)

§ 22 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitarbeitenden der Treuhandstelle sind über das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen an die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes über die Versagung oder eingeschränkte Erteilung des Testates sowie über Verstöße gegen die Mitgliedspflichten nach § 5 Absatz 4, die gelegentlich einer Prüfung der Treuhandstelle bekannt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über das Prüfungsergebnis an den jeweiligen Träger der Einrichtung bleibt unberührt.

§ 23 Liquidation und Anfallklausel

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf einer übereinstimmenden Beschlussfassung von Aufsichtsrat, Diakonischer Konferenz und Mitgliederversammlung jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen – unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 – sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wahlordnung

Wahlordnung Stand: 22.11.2019

I. Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz

§ 1 Mitgliederversammlung

(1) Die Delegierten der Diakonischen Konferenz werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung des Diakonischen Werkes).

(2) In der Diakonischen Konferenz sollen möglichst alle Arbeitsfelder der Diakonie durch Delegierte vertreten sein. Die Arbeitsfelder und die Anzahl der jeweils zu wählenden Delegierten ergeben sich aus der Anlage dieser Wahlordnung.

(3) Bei Zweifeln über die Zuordnung einer Mitgliedseinrichtung zu einem bestimmten Arbeitsfeld entscheidet der Aufsichtsrat im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes durch Mehrheitsbeschluss

§ 2 Stimmberechtigte Person

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist die vom zuständigen Leitungsorgan des Mitglieders bevollmächtigte Person.

(2) Die Übertragung von Stimmrechten nach Abs. 1 ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Die Mitglieder benennen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die für sie bei der Wahl stimmberechtigte Person. Die Benennung ersatzweise stimmberechtigter Personen für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig oder nachträglich innerhalb der Frist zulässig.

(4) Bei Versäumung der Frist nach Abs. 3 ist eine Beteiligung des Mitglieders an der Wahl ausgeschlossen.

(5) Die stimmberechtigte Person erhält am Wahltag eine namentliche Wahlkarte, die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt. Die Wahlkarte ist nicht übertragbar.

§ 3 Wahl der Diakonischen Konferenz, Ausscheiden

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 71 Delegierte aus den Arbeitsfeldern gemäß den Ziffern 1 bis 11 der Anlage zur Wahlordnung.

(2) Die Bezirksdiakoniepfarrerinnen und Bezirksdiakoniepfarer wählen 10 Delegierte aus ihrer Mitte. Das Ergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Wahlverfahren bekannt zu geben.

(3) Hauptamtliche Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht gewählt werden.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Buchst. a) und b) oder Beendigung des Amtes als Bezirksdiakoniepfarrerin / Bezirksdiakoniepfarer (§ 20 Diakoniegesetz) scheidet die Person aus der Diakonischen Konferenz aus.

§ 4

Erlass der Anlage zur Wahlordnung,

Zusammensetzung nach der Anlage

(1) Die Beschlussfassung über die Anlage zur Wahlordnung obliegt dem Aufsichtsrat.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten, die auf die einzelnen Arbeitsfelder der Anlage entfallen, berücksichtigt die Anzahl der Einrichtungen des jeweiligen Fachbereichs, die Zahl der Mitarbeitenden, die Angebote und den Umsatz.

(3) Jedes Mitglied soll pro Arbeitsfeld nur durch einen Delegierten in der Diakonischen Konferenz vertreten sein.

§ 5

Wahlausschreibung

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlausschreibung bekannt. Die Wahlausschreibung muss enthalten:

- a) den Termin und den Ort für die Durchführung der Wahl,
- b) die Arbeitsfelder und die Anzahl der auf das jeweilige Arbeitsfeld entfallenden und zu wählenden Delegierten,
- c) den Termin, bis zu welchem die stimmberechtigte Person und ihre Vertretung schriftlich benannt sein müssen,
- d) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden müssen,
- e) die Stelle, die Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilt.

(2) Der Wahlausschreibung ist je ein auf das Mitglied namentlich ausgestelltes Formblatt für die Benennung der stimmberechtigten Person und für die Einreichung von Wahlvorschlägen beizufügen.

§ 6

Wahlvorschläge, Benennung

Als gemäß § 3 Abs. 1 zu wählende Delegierte können vorgeschlagen werden:

- a) Mitglieder eines Leitungsorgans (z. B. des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Kirchengemeinderates) oder
- b) leitende Mitarbeitende der in § 4 der Satzung des Diakonischen Werkes genannten Mitglieder.

§ 7

Einbringung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge aus den einzelnen Arbeitsfeldern müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten,
- b) Name der Einrichtung, für die kandidiert wird,
- c) Funktion in der Einrichtung.

Die Zustimmung zur Kandidatur soll vorliegen.

(2) Die Landesgeschäftsstelle koordiniert die Wahlvorbereitung. Sie weist rechtzeitig z. B. auf Fachtagungen für Träger und leitende Mitarbeitende oder anderen Zusammenkünften auf die Wahlen hin und bittet um eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen.

(3) Kandidierende sollen eine kurze Beschreibung ihrer Person beifügen. Diese wird den Wahlunterlagen beigelegt, die allen stimmberechtigten Personen in der Regel eine Woche vor der Wahl zugeleitet werden. Darüber hinaus können sich die Kandidierenden in der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen und Fragen beantworten. Die Mitgliederversammlung legt jeweils eine zeitliche Begrenzung der persönlichen Vorstellung fest. Mehrfachbenennungen von Kandidierenden eines Mitgliedes bedürfen einer Begründung (vgl. § 4 Abs. 2).

(4) Sind innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder nicht mindestens so viele Wahlvorschläge wie zu wählende Delegierte eingegangen, können aus der Mitte der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gemacht werden.

§ 8

Durchführung der Wahl, Wahlergebnis

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates einberufen und von ihr oder ihrer Stellvertretung geleitet. Die Durchführung der Wahl übernehmen eine Wahlleitung und zwei Beisitzende, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlleitung gibt die bereits schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert gegebenenfalls zu weiteren Wahlvorschlägen auf (§ 7 Abs. 4 der Wahlordnung).

(2) Für jedes in der Anlage genannte Arbeitsfeld werden getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Stimmabgabe ist die Wahlkarte an die Wahlhelfenden an der Wahlurne auszuhändigen. Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Delegierte des entsprechenden Arbeitsfeldes zu wählen sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Wahlleitung.

Im Übrigen wird kein besonderes Wahlverfahren festgelegt.

II. Wahl des Aufsichtsrates

§ 9

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ausscheiden

(1) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte gemäß §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung des Diakonischen Werkes die Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) Gewählt werden

- a) vier Delegierte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. a) der Satzung des Diakonischen Werkes,
- b) fünf Delegierte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. b) und c) der Satzung des Diakonischen Werkes, die nicht Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes, einer Einrichtung der Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirkes oder eines Diakonieverbandes sind,
- c) eine Delegierte / einen Delegierten der in die Diakonische Konferenz gewählten Bezirksdiakoniefarrerinnen / Bezirksdiakoniefarrer.

(3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist je eine Stellvertretung zu wählen.

(4) Die Amtsperiode dauert sechs Jahre.

(5) § 3 Abs. 4 der Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Für die Delegierten gemäß § 9 Abs. 2 werden jeweils getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl wird für jede Gruppe getrennt durchgeführt, wobei zuerst die Mitglieder und danach die Stellvertretungen gewählt werden. Über die Zuordnung der Stellvertretungen zu den Mitgliedern entscheidet der neu gewählte Aufsichtsrat.

(2) Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Aufsichtsratsämter (Mitglieder oder Stellvertretungen) zu vergeben sind, sind Diejenigen gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz sinngemäß Anwendung.

III. Wahlanfechtung

§ 11

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen und zu begründen.

(2) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet der bisherige Aufsichtsrat.

(3) Wird der Anfechtung stattgegeben, sind spätestens drei Monate nach der Entscheidung Neuwahlen durchzuführen.

Steuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Kalenderjahre 2020 und 2021 (hier: Staatsgenehmigung)

Az.: 51/40

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 20. Januar 2020, Az: RA-7141.22/24, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) vom 24. Oktober 2019 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.